

## Antrag der Fachkommission I

### 20.06.09 Gebührenverordnung, Teilrevision

#### Die Fachkommission I beantragt dem Grossen Gemeinderat:

1. Eintreten auf die Vorlage.
2. Genehmigung der Ergänzung der „751.1 Gebührenverordnung“ der Stadt Wetzikon vom 1. Januar 2018 inkl. redaktionelle Änderungen der Art. 69 und 70.
3. Die Aufhebung der „651.5 Verordnung über die Gebühren für Elektrizität, Erdgas und Wasser“ sowie der „651.2 Verordnung über die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung“.

#### Begründung

Die Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die Grundsätze für die Erhebung von Abgaben gemäss Art. 126 der Kantonsverfassung für die Leistungen der Stadtwerke sind darin noch nicht enthalten.

Die heute gültige "Verordnung über die Gebühren für Elektrizität, Erdgas und Wasser" vom 1. Januar 2009 ist veraltet und muss den aktuellen Gegebenheiten des übergeordneten Rechts angepasst werden. Die Anpassung und gleichzeitige Integration in die Verordnung der Stadt ist sinnvoll. Ebenfalls zielführend ist die Einbindung der "Verordnung über die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung" vom 27. September 2017 in die städtische Gebührenverordnung.

Die ergänzte Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon soll nach der Beschlussfassung durch das Parlament bzw. nach Ablauf der Referendumsfrist auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Die Fachkommission I (FK I) hat sich das Geschäft von den zuständigen Personen aus dem Stadtrat und den Stadtwerken vorstellen lassen. Der Anlass für die Teilrevision ist nachvollziehbar und die gleichzeitige Integration in die städtische Gebührenverordnung sinnvoll.

Aufgrund der Gespräche ergaben sich folgende - hauptsächlich redaktionellen - Änderungsanträge gegenüber dem Stadtratsantrag vom 19. August 2020:

| Art.      | Antrag Stadtrat                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Änderungsantrag Fachkommission I:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 69        | <p>Für die Sicherstellung einer eigenfinanzierten und nachhaltigen Versorgung in elektrischer Energie (Strom), Gas, Wärme/Kälte und Kommunikation (Daten) und in Trink-, Brauch-, und Löschwasser und mit ihren Versorgungsleistungen zusammenhängenden Dienstleistungen sind die Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) zuständig. Die Stadtwerke sind eine Verwaltungsabteilung der Stadt Wetzikon.</p> <p>Die Verteilung und Lieferung von Energie und Wasser erfolgt nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen und nach Massgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Lieferantinnen/Lieferanten.</p> | <p>Die Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) sind zuständig für die Sicherstellung einer eigenfinanzierten und nachhaltigen Versorgung mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- elektrischer Energie (Strom),</li> <li>- Gas,</li> <li>- Wärme/Kälte,</li> <li>- Kommunikation (Daten),</li> <li>- Trink-, Brauch- und Löschwasser,</li> </ul> <p>sowie mit ihren Versorgungsleistungen zusammenhängenden Dienstleistungen.</p> <p>Die Stadtwerke sind eine Verwaltungsabteilung der Stadt Wetzikon.</p> <p>Die Verteilung und Lieferung von Energie und Wasser erfolgt nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen und nach Massgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Lieferanten.</p> |
| 70 Abs 2. | <p><sup>2</sup>Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrats jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden und sind im Gebührentarif publiziert.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <p><sup>2</sup>Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Im Bereich der Elektrizitätsversorgung CHF 2.90 pro Monat und Zähler (exkl. MWST)</li> <li>b. Im Bereich der Gasversorgung CHF 2.90 pro Monat und Zähler (exkl. MWST)</li> </ul> <p>Diese Ansätze können durch Beschluss des Stadtrates jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden und sind im Gebührentarif publiziert.</p>                                                                                                                                                                                                                                        |

Die Ergänzung zu Art. 70 Abs. 2 ist dadurch begründet, dass die Festsetzung dieser Abgabe ohne diese Ergänzung ausschliesslich durch den Gebührentarif erfolgen würde, welcher in der Kompetenz des Stadtrats liegt. Dadurch wäre die zukünftige Festsetzung dieser Abgabehöhe der Zustimmung durch das Parlament entzogen. Die Fachkommission ist sich bewusst, dass durch diese Ergänzung eine Mischform zwischen Verordnung und Tarif entsteht, weil damit ein Preis in der Verordnung anstatt in der Verordnung festgesetzt wird. Sie kommt jedoch zum Schluss, dass dies in Bezug auf diese Spezialität vertretbar ist, da der Stadtrat die Möglichkeit erhält, eine blosser Teuerungsanpassung in eigener Kompetenz vorzunehmen und deshalb keine Anpassung der Verordnung notwendig würde.

Die Fachkommission I spricht sich dafür aus,

- den Antrag des Stadtrats vom 19. August 2020 auf Ergänzung der „751.1 Gebührenverordnung“ der Stadt Wetzikon vom 1. Januar 2018, die gleichzeitige Aufhebung der „651.5 Verordnung über die Gebühren für Elektrizität, Erdgas und Wasser“ sowie der „651.2 Verordnung über die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung“.

und

- die redaktionellen Änderungsanträge in den Art. 69 und 70

zu genehmigen.

Wetzikon, 12. November 2020

#### **Fachkommission I**

Rolf Zimmermann  
Präsident

Tom Keller  
Ratssekretär a.l.